

## 656 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 22. 7. 1988

# Regierungsvorlage

## VERTRAG

### ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER ITALIENISCHEN REPUBLIK ÜBER DIE WECHSELSEITIGE AMTSHILFE IN KRAFTFAHRANGELEGENHEITEN

Die Republik Österreich und die Italienische Republik von dem Wunsche geleitet, die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahrangelegenheiten zu regeln, haben folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

(1) Die Vertragsstaaten leisten einander Amtshilfe in Verwaltungsangelegenheiten auf dem Gebiete der Kraftfahrangelegenheiten, ausgenommen jedoch Strafsachen.

(2) Amtshilfe wird nicht geleistet, wenn nach Auffassung des ersuchten Staates die Erledigung des Ersuchens geeignet wäre, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des ersuchten Staates zu beeinträchtigen oder verfassungsmäßig gewährleistete Rechte zu verletzen.

(3) Steht der Amtshilfe ein Hinderungsgrund im Sinne des Absatzes 2 entgegen, so hat die ersuchte Behörde die ersuchende Behörde davon unter Angabe der Gründe zu verständigen.

#### Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat kann behördliche Schriftstücke in einem Verfahren betreffend zugelassene Fahrzeuge oder Besitzer einer Lenkerberechtigung im Gebiet des anderen Vertragsstaates durch die Post unter Verwendung von eingeschriebenen Rückscheinbriefen übermitteln.

(2) Erforderlichenfalls stellt jeder Vertragsstaat solche Schriftstücke auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates auf seinem Staatsgebiet zu. Die Zustellung erfolgt dann nach den am Zustellungsort gel-

## ACCORDO

### TRA LA REPUBBLICA D'AUSTRIA E LA REPUBBLICA ITALIANA SULLA MUTUA ASSISTENZA AMMINISTRATIVA NEGLI AFFARI INERENTI ALLA CIRCOLAZIONE DEI VEICOLI A MOTORE

La Repubblica d'Austria e la Repubblica Italiana, animate dal desiderio di disciplinare la mutua assistenza amministrativa negli affari inerenti alla circolazione dei veicoli a motore, hanno convenuto quanto segue:

#### Articolo 1

(1) Gli Stati contraenti si prestano assistenza amministrativa negli affari inerenti alla circolazione dei veicoli a motore, esclusi i procedimenti penali.

(2) L'assistenza non è prestata se, a giudizio dello Stato richiesto, l'esecuzione della domanda può pregiudicare la sovranità, la sicurezza, l'ordine pubblico o altri essenziali interessi dello Stato richiesto o violare diritti garantiti a livello costituzionale.

(3) Qualora, per un motivo di cui al comma 2, l'assistenza non possa essere prestata, l'autorità richiesta ne informa l'autorità richiedente indicandone i motivi.

#### Articolo 2

(1) Ogni Stato contraente può trasmettere per posta, mediante raccomandata con avviso di ricevuta, nel territorio dell'altro Stato, documenti ufficiali in un procedimento concernente provvedimenti relativi a veicoli immatricolati o a titolari di patenti di guida.

(2) Se necessario, ogni Stato contraente, a domanda dell'altro, notifica tali documenti sul suo territorio. In tali casi, la notificazione avviene secondo le prescrizioni vigenti nel luogo in cui

tenden Vorschriften. Der ersuchte Vertragsstaat verständigt den ersuchenden Vertragsstaat über die erfolgte Durchführung der Zustellung.

### Artikel 3

(1) Bescheide der Behörden eines Vertragsstaates über die vorübergehende oder endgültige Aufhebung der Gültigkeit von Zulassungsscheinen werden vom anderen Vertragsstaat auf Ersuchen auf seinem Staatsgebiet vollstreckt; solche Bescheide sind hinsichtlich der Vollstreckung Bescheiden von Behörden des ersuchten Vertragsstaates gleichgestellt.

(2) Im Zuge der Vollstreckung zieht der ersuchte Vertragsstaat den Zulassungsschein ein und übermittelt ihn dem ersuchenden Vertragsstaat, wobei die Kennzeichentafeln, falls darum ersucht wurde, vernichtet werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten oder von Überstellungsfahrten und die dazugehörigen Kennzeichentafeln.

### Artikel 4

Wird ein Fahrzeug, das bereits von einem Vertragsstaat zum Verkehr zugelassen ist, vom anderen Vertragsstaat zugelassen, so gilt das Fahrzeug hinsichtlich seiner früheren Zulassung als abgemeldet. Die Behörde des anderen Vertragsstaates verfährt nach Art. 3 Abs. 2 und 3 und teilt dem Vertragsstaat, der das Fahrzeug früher zugelassen hat, den Namen und die Anschrift des Zulassungsbesitzers sowie das von ihr zugewiesene Kennzeichen mit; in gleicher Weise wird verfahren, wenn die Zulassung im Zeitpunkt der Antragstellung um Zulassung im Vertragsstaat, in dessen Staatsgebiet das Kraftfahrzeug verbracht wurde, nicht mehr aufrecht ist.

### Artikel 5

(1) Bescheide von Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaates über die vorübergehende oder endgültige Entziehung der Lenkerberechtigung werden vom anderen Vertragsstaat auf Ersuchen auf seinem Staatsgebiet vollstreckt; solche Bescheide sind hinsichtlich der Vollstreckung Bescheiden von Behörden des ersuchten Vertragsstaates gleichgestellt.

(2) Im Zuge der Vollstreckung zieht der ersuchte Vertragsstaat den Führerschein ein und übermittelt ihn dem ersuchenden Vertragsstaat.

### Artikel 6

Ein Vertragsstaat, der auf Grund einer Lenkerberechtigung des anderen Vertragsstaates eine Lenkerberechtigung erteilt, zieht den Führerschein ein und übermittelt ihn unter Mitteilung des erfolgten Austausches dem anderen Vertragsstaat.

dev'essere fatta. Lo Stato richiesto informa lo Stato richiedente dell'avvenuta notificazione.

### Articolo 3

(1) I provvedimenti di sospensione o di revoca dei documenti di circolazione adottati dalle autorità di uno Stato contraente sono eseguiti, a domanda, dall'altro Stato contraente sul suo territorio; per quanto concerne l'esecuzione, tali provvedimenti sono equiparati a quelli delle autorità dello Stato richiesto.

(2) Nell'ambito dell'esecuzione, lo Stato richiesto ritira i documenti di circolazione e li trasmette allo Stato richiedente, distruggendo le targhe ove richiesto.

(3) I commi 1 e 2 si applicano per analogia anche ai documenti per la circolazione di prova o di trasferimento rilasciati con targhe apposite.

### Articolo 4

Quando un veicolo già immatricolato da uno Stato contraente è immatricolato nell'altro Stato contraente, la prima di tali immatricolazioni decade. L'autorità dell'altro Stato contraente procede conformemente all'articolo 3 commi 2 e 3 e comunica allo Stato contraente che aveva immatricolato il veicolo il nome e l'indirizzo del titolare dell'immatricolazione e il numero di targa attribuito; lo stesso procedimento si segue se l'immatricolazione non è più valida al momento della presentazione della domanda d'immatricolazione nello Stato contraente nel cui territorio il veicolo è stato trasferito.

### Articolo 5

(1) I provvedimenti di sospensione o di revoca della patente di guida adottati dall'autorità amministrativa di uno Stato contraente sono eseguiti, a domanda, dall'altro Stato contraente sul suo territorio; per quanto concerne l'esecuzione, tali provvedimenti sono equiparati a quelli delle autorità dello Stato richiesto.

(2) Nell'ambito dell'esecuzione, lo Stato richiesto ritira la patente di guida e la trasmette allo Stato richiedente.

### Articolo 6

Lo Stato contraente che rilasci una patente di guida in sostituzione di una patente dell'altro Stato contraente ritira quest'ultima patente e la trasmette all'altro Stato contraente, dando notizia dell'avvenuta sostituzione.

## 656 der Beilagen

3

**Artikel 7**

Wird das Recht, von einem im anderen Vertragsstaat ausgestellten Führerschein im eigenen Staatsgebiet Gebrauch zu machen, aberkannt, so teilt der aberkennende Vertragsstaat dies dem anderen Vertragsstaat mit einer Darstellung des Sachverhaltes mit.

**Artikel 8**

(1) Die Behörden der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über zugelassene Fahrzeuge und Besitzer von Lenkerberechtigungen. Private Personen und sonstige Rechtsträger können bei der zuständigen Behörde, in deren Wirkungsbereich sie ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt bzw. ihren Sitz haben, die Einholung einer derartigen Auskunft vom anderen Vertragsstaat beantragen, wenn sie ein berücksichtigungswürdiges Interesse an der Auskunftserteilung haben.

(2) Im Hinblick auf die Erteilung, die vorübergehende oder endgültige Entziehung einer Lenkerberechtigung erteilen die Vertragsstaaten einander auf Ersuchen Auskunft über die Aufzeichnungen in den für Lenkerberechtigungen bestehenden Nachweisen.

(3) Ersuchen gemäß den Abs. 1 und 2 können nur von Behörden gestellt werden. Die Auskünfte, die die Behörden des einen Vertragsstaates erteilen, unterliegen im anderen Vertragsstaat den innerstaatlichen Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit.

**Artikel 9**

(1) Ersuchen gemäß den Art. 2, 3 und 5 haben den Gegenstand und den Grund des Ersuchens zu bezeichnen und alle Angaben zu enthalten, die für die Erfüllung des Ersuchens notwendig sind, wie insbesondere eine kurze Darstellung des ihm zugrunde liegenden Sachverhaltes.

(2) Einem Ersuchen gemäß Art. 2 wird nur entsprochen, wenn darin der Aufenthaltsort bzw. Sitz des Empfängers der Schriftstücke bezeichnet ist.

(3) Einem Ersuchen gemäß Art. 3 wird nur entsprochen, wenn darin der Ort im ersuchten Vertragsstaat bezeichnet ist, an dem der Zulassungsbesitzer seinen Aufenthalt bzw. Sitz hat oder an dem sich das betreffende Fahrzeug befindet. Einem solchen Ersuchen ist eine Ausfertigung des Bescheides beizufügen.

(4) Einem Ersuchen gemäß Art. 5 wird nur entsprochen, wenn darin der Aufenthaltsort des Besitzers oder gegebenenfalls des Verwahrers des Führerscheines bezeichnet ist. Einem solchen Ersuchen ist eine Ausfertigung des Bescheides beizufügen.

(5) Reichen die Angaben eines Ersuchens zu seiner Erfüllung nicht aus oder kann dem Ersuchen

**Articolo 7**

Lo Stato contraente che vieti l'uso sul proprio territorio di una patente di guida rilasciata nell'altro Stato contraente ne informa quest'ultimo esponendogli i fatti.

**Articolo 8**

(1) A domanda, le autorità degli Stati contraenti si comunicano informazioni concernenti i veicoli immatricolati e i titolari di patenti di guida. I privati e altri soggetti giuridici che abbiano un interesse meritevole di considerazione alla conoscenza di queste informazioni possono presentare all'autorità competente del luogo della loro dimora o sede una richiesta intesa ad ottenere tali informazioni dall'altro Stato contraente.

(2) Ai fini del rilascio, della sospensione o della revoca di una patente di guida, gli Stati contraenti si informano, a domanda, sulle resultanze contenute nei registri relativi ai conducenti.

(3) Le domande di cui ai commi 1 e 2 possono essere presentate soltanto da un'autorità. Le informazioni date dalle autorità di uno Stato contraente sono soggette, nell'altro Stato contraente, alle prescrizioni interne inerenti alla riservatezza.

**Articolo 9**

(1) Le richieste di cui agli articoli 2, 3 e 5 devono indicare l'oggetto e il motivo e contenere tutte le informazioni necessarie alla loro esecuzione, compreso un breve esposto della fattispecie.

(2) Le richieste di cui all'articolo 2 sono adempiute soltanto se indicano il luogo di dimora o la sede del destinatario dei documenti.

(3) Le richieste di cui all'articolo 3 sono adempiute soltanto se indicano il luogo di dimora o la sede del titolare dell'immatricolazione del veicolo nello Stato richiesto ovvero il luogo, in questo Stato, in cui si trova il veicolo. Alle richieste dev'essere allegato un esemplare del provvedimento.

(4) Le richieste di cui all'articolo 5 sono adempiute soltanto se indicano il luogo di dimora del titolare della patente di guida o del detentore, se ricorre. Alle richieste dev'essere allegato un esemplare del provvedimento.

(5) Se le informazioni fornite sono insufficienti per dare adempimento alle richieste di cui sopra

2

wegen tatsächlicher Undurchführbarkeit oder wegen Fehlens einer der Erfordernisse der Abs. 2 bis 4 nicht entsprochen werden, so hat dies die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mitzuteilen. In diesem Fall sind der ersuchenden Behörde erforderlichenfalls alle der ersuchten Behörde bekannten Umstände mitzuteilen, die für die Weiterführung der Sache von Bedeutung sein könnten, es sei denn, es stünde dem ein Hinderungsgrund des Art. 1 Abs. 2 entgegen. Einem Ersuchen, in dem lediglich der Aufenthaltsort bzw. der Sitz des betroffenen Rechtsträgers nicht bezeichnet ist, wird trotzdem entsprochen, wenn einer dieser Orte dem ersuchten Vertragsstaat bekannt ist.

(6) Die Behörden der Vertragsstaaten vereinbaren ein zweisprachiges Formular, das bei der Anwendung dieses Vertrages in der Regel zu verwenden ist.

#### Artikel 10

(1) Ersuchen an die Republik Österreich gemäß den Art. 2, 3, 5 und 8 Abs. 1 erster Satz sind schriftlich an die örtlich zuständige Kraftfahrbehörde erster Instanz zu richten. Ersuchen an die Italienische Republik gemäß den Art. 2, 3, 5 sind an die örtlich zuständige Präfektur zu richten; gemäß dem Art. 8 Abs. 1, erster Satz an das italienische Verkehrsministerium, Generaldirektion für Kraftfahrangelegenheiten, Rechenzentrum.

(2) Die im Art. 4 vorgesehenen Mitteilungen und Übersendungen erfolgen an die Behörde, die als letzte für das Fahrzeug einen Zulassungsschein ausgestellt hat.

(3) Die in den Art. 6 und 7 vorgesehenen Mitteilungen und Übersendungen erfolgen in Österreich an die Behörde, die die betreffende Lenkerberechtigung erteilt hat, in Italien an das im Abs. 1 erwähnte Rechenzentrum.

(4) Die Vertragsstaaten teilen einander auf diplomatischem Weg die Bezeichnung und Anschrift der gemäß den Abs. 1 bis 3 zuständigen Behörden sowie allfällige Änderungen mit.

(5) Die Vertragsstaaten teilen einander auf diplomatischem Weg die Bezeichnung und Anschrift der Behörden, an die die Ersuchen gemäß Art. 8 Abs. 2 schriftlich zu richten sind, sowie allfällige Änderungen mit.

#### Artikel 11

Die Vertragsstaaten verzichten auf den Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Vertrages in ihrem Gebiet erwachsenden Kosten.

oppure queste non possono essere adempiute per un'effettiva impossibilità, ovvero per inadempimento delle condizioni di cui ai commi 2-4, l'autorità richiesta ne informa l'autorità richiedente. In tal caso, se necessario, tutte le circostanze note all'autorità richiesta che potrebbero essere di qualche rilievo per la trattazione della questione sono comunicate all'autorità richiedente, salvo gli impedimenti ai sensi dell'articolo 1 comma 2. Le richieste che non precisano il luogo di dimora o la sede delle persone sono adempiute ugualmente se uno di tali luoghi è noto allo Stato richiesto.

(6) Le amministrazioni degli Stati contraenti concordano un formulario bilingue da utilizzarle di regola nella applicazione del presente accordo.

#### Articolo 10

(1) Le richieste rivolte alla Repubblica d'Austria, di cui agli articoli 2, 3, 5 e 8, primo comma, primo periodo sono indirizzate per iscritto al Servizio della circolazione stradale competente per territorio. Le richieste rivolte alla Repubblica Italiana sono indirizzate alla Prefettura competente per territorio nei casi di cui agli articoli 2, 3 e 5; nei casi di cui all'articolo 8 primo comma, primo periodo sono indirizzate al Ministero dei Trasporti — Direzione Generale della Motorizzazione Civile — Centro Elaborazione Dati.

(2) Le comunicazioni e notificazioni previste nell'articolo 4 sono indirizzate all'autorità che ha rilasciato per ultima un documento di circolazione per il veicolo.

(3) Le comunicazioni e notificazioni previste negli articoli 6 e 7 sono indirizzate all'Autorità che ha rilasciato la patente di guida nel caso dell'Austria e al Centro Elaborazione Dati di cui al primo comma nel caso dell'Italia.

(4) Gli Stati contraenti si comunicano per via diplomatica la denominazione e l'indirizzo delle autorità competenti secondo i commi da 1 a 3 e, se del caso, le relative modificazioni.

(5) Gli Stati contraenti si comunicano per via diplomatica le denominazioni e l'indirizzo delle autorità cui devono essere presentate per iscritto le richieste di cui all'articolo 8, comma 2 e, se del caso, le relative modificazioni.

#### Articolo 11

Gli Stati contraenti rinunciano al rimborso delle spese derivanti dall'applicazione del presente accordo sui loro territori.

## 656 der Beilagen

5

**Artikel 12**

(1) Dieser Vertrag tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsstaaten einander durch Notenwechsel mitteilen, daß die jeweiligen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrages erfüllt sind.

(2) Dieser Vertrag bleibt in Kraft, solange ihn nicht einer der beiden Vertragsstaaten schriftlich auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist kündigt. Er wird sodann am Ende des Kalenderjahres, in dem die Kündigungsfrist ausläuft, außer Kraft treten.

Geschehen zu Rom, am 27. Mai 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und italienischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

**Thomas Klestil**

Für die Italienische Republik:

**Gianni Manzolini**

**Articolo 12**

(1) Il presente accordo entrerà in vigore il primo giorno del terzo mese successivo a quello in cui gli Stati contraenti si saranno notificati, con scambio di note, l'avvenuta esecuzione degli adempimenti costituzionali di propria pertinenza.

(2) Il presente Accordo resta in vigore fino a quando uno Stato contraente non l'avrà denunciato per iscritto in via diplomatica, con preavviso di sei mesi. In tal caso cesserà di avere vigore alla fine dell'anno civile in corso alla scadenza del preavviso.

Fatto a Roma il 27 maggio 1988 in doppio originale, ciascuno in lingua tedesca e italiana, i due testi facendo egualmente fede.

Per la Repubblica d'Austria:

**Thomas Klestil**

Per la Repubblica Italiana:

**Gianni Manzolini**

**VORBLATT****Problem und Ziel:**

Derzeit besteht im Verhältnis zwischen Österreich und Italien keine ausreichende Rechtsgrundlage für die gegenseitige Information in Kraftfahrangelegenheiten sowie für die Vollstreckung von kraftfahrrechtlichen Maßnahmen wie Aufhebung der Zulassung und Entziehung der Lenkerberechtigung. Dies führt zu Rechtsunsicherheit und Haftungsproblemen, wenn Kraftfahrzeuge, deren Zulassung in einem Vertragsstaat aufgehoben wurde, im anderen Staat ohne Neuzulassung verwendet werden.

**Lösung:**

Durch das vorliegende Abkommen verpflichten sich die Vertragspartner zur Amtshilfe einschließlich der Vollstreckung kraftfahrrechtlicher Bescheide.

**Alternative:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Das Abkommen enthält gesetzändernde und gesetzergänzende Bestimmungen und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Ein Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG, daß der gegenständliche Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich. Das Abkommen hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Eine nennenswerte finanzielle Mehrbelastung für den Bund ist mit der Durchführung dieses Abkommens nicht verbunden.

Die vielfältige Fluktuation der Bewohner beider Staaten über die gemeinsame Grenze äußert sich naturgemäß auch im Bereich des Kraftfahrwesens. Dies bringt es mit sich, daß die multilaterale Grundlage des Kraftfahrverkehrs beider Staaten, das Genfer Abkommen über den Straßenverkehr vom 19. September 1949, BGBl. 222/1955, nicht mehr ausreicht, den Verwaltungszweck der staatlichen Aufsicht verlässlich zu erfüllen. Um dies jedoch zu gewährleisten, war der vorliegende Vertrag zu schließen. — Die durch den Vertrag berührte Rechtsvorschrift ist bezüglich Österreichs das Kraftfahrgesetz 1967 (KFG).

Die im Vertrag vorgesehenen Vollstreckungshandlungen (Abnahme der Kennzeichentafeln, des Zulassungsscheines oder des Führerscheines) sind auch ohne vertragliche Grundlage derzeit auf Grund des VIII. Abschnittes des KFG 1967 von den Behörden bzw. den Exekutivorganen zu setzen, da in Österreich im internationalen Verkehr Kraftfahrzeuge nur verwendet werden dürfen, wenn sie im Heimatstaat zugelassen sind und auf Grund einer bestehenden Lenkerberechtigung gelenkt werden. Während derzeit die Tatsache, daß die Zulassung eines Fahrzeuges aus Italien aufgehoben oder eine in Italien erteilte Lenkerberechtigung entzogen worden ist, oft nur zufällig zur Kenntnis der Kraftfahrbehörden gelangt, soll der Vertrag sicherstellen, daß in diesen Fällen möglichst rasch eingeschritten werden kann, woran aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Schutzes etwaiger Unfallsopfer vor Schadenersatz- und versicherung

rechtlichen Nachteilen ein öffentliches Interesse besteht. Ähnlich verhält es sich hinsichtlich der Auskünfte. Diese wären schon im Rahmen der Erhebungen (zB im Verfahren über die Erteilung einer Lenkerberechtigung) einzuholen; mangels einer zwischenstaatlichen Regelung kann dies aber derzeit noch nicht erfolgen. Diese Rechts- und Interessenlage ist in gleicher Weise auch bei Italien gegeben. Für die Zwecke dieser Erläuterungen wird das oa. Genfer Abkommen als „GenfAbk.“ abgekürzt.

### II. Besonderer Teil

#### Zu Art. 1:

Grundsatzbestimmungen: Der Zweck des Vertrages ist rein auf das Verwaltungsrecht beschränkt und erstreckt sich nicht auf das Strafrecht, auch nicht auf das Verwaltungsstrafrecht. Der Ausdruck „Kraftfahrangelegenheiten“ ist als „Kraftfahrwesen“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG zu verstehen.

#### Zu Art. 2:

Da die Zustellung behördlicher Schriftstücke (zB Bescheide) einen hoheitsrechtlichen Akt darstellt, bedarf es einer besonderen Vereinbarung, wenn solche Schriftstücke im Gebiet des anderen Vertragsstaates zugestellt werden sollen. Eine solche vertragliche Regelung allgemeiner Art besteht im Verhältnis zu Italien bereits durch das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland, BGBl. Nr. 67/1983, das — abgesehen von der Möglichkeit der Zustellung durch die Post — als Regelfall die Zustellung über eine „zentrale Behörde“ vorsieht, jedoch auch die Vereinbarung anderer Übermittlungswege zuläßt. Dies geschieht im Verhältnis zu Italien durch Art. 10 Abs. 1 des vorliegenden Abkommens.

Im Rahmen dieses Abkommens wird die Zustellung in erster Linie durch die Post erfolgen. Erst wenn diese nicht erfolgen konnte, werden die Behörden des anderen Staates um die Durchführung der Zustellung ersucht.

**Zu Art. 3:**

Hier wird Vorsorge für den Fall getroffen, daß ein in einem Staat zugelassenes Fahrzeug in das Gebiet des anderen verbracht und die heimatliche Zulassung (zB wegen Erlöschens des Versicherungsschutzes) aufgehoben wird. (Vgl. hierzu: Art. 18 Abs. 1 GenfAbk., § 44 Abs. 4 KFG.)

Österreich als ersuchender Staat wird Italien nur um die Vollstreckung solcher Bescheide ersuchen, die hier von den österreichischen Behörden bzw. Exekutivorganen vollstreckt würden, wenn sich das Fahrzeug im Inland befände. Die Gleichstellung der ausländischen Bescheide mit den inländischen bewirkt unter anderem die Anwendbarkeit des § 123 Abs. 2 KFG und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950.

**Zu Art. 4:**

Die Bestimmung, daß die Zulassung in einem Staat automatisch eine etwaige frühere Zulassung im anderen zum Erlöschen bringt, ist derzeit in beiden Rechtsordnungen nicht enthalten. Sie hat primär den Effekt einer Verwaltungsvereinfachung, weil es den Besitzer eines Fahrzeuges nach erfolgter Übersiedlung in den anderen Staat von der Verpflichtung enthebt, das Fahrzeug im früheren Staat abzumelden. Damit wird auch Klarheit über den Zeitpunkt des Erlöschens der früheren Zulassung geschaffen, was ua. für den Bereich des Zollrechtes, des Kraftfahrzeugsteuerrechtes und des Versicherungsrechtes von Bedeutung ist. — Die vorgesehene Verständigungspflicht dient zur Komplettierung der Zulassungskarteien.

**Zu Art. 5:**

Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß eine Person, der die Lenkerberechtigung entzogen wurde, auf Grund des noch in ihrem Besitz befindlichen Führerscheines im anderen Staat Kraftfahrzeuge lenkt oder sich gar auf Grund dieses Führerscheines einen Führerschein des anderen Staates ausstellen läßt. (Vgl. hierzu Art. 24 Abs. 1 GenfAbk. § 75 Abs. 4 KFG.)

Österreich als ersuchender Staat wird Italien nur um die Vollstreckung solcher Bescheide ersuchen, die hier von den österreichischen Behörden bzw. Exekutivorganen vollstreckt werden würden, wenn sich die Partei im Inland befände. Die Gleichstellung der ausländischen Bescheide mit den inländischen bewirkt ua. die Anwendbarkeit des § 123 Abs. 2 KFG und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950.

**Zu Art. 6:**

Beide Staaten erteilen auf Grund einer Lenkerberechtigung des anderen Staates ohne Lenkerprüfung und ärztliche Untersuchung eine Lenkerberechtigung. Hiedurch erlischt die ursprüngliche

aber nicht. Daher sollen entsprechende Verständigungen erfolgen, um den anderen Staat in die Lage zu versetzen, erforderliche Schritte zu unternehmen. Insbesondere soll verhindert werden, daß eine Person trotz Entziehung der einen Lenkerberechtigung auf Grund der zweiten Fahrzeuge lenken kann. (Vgl. hierzu: § 64 Abs. 6 KFG.)

**Zu Art. 7:**

Vgl. Art. 24 Abs. 4 GenfAbk. sowie § 86 Abs. 1 a KFG.

**Zu Art. 8:****Zu Abs. 1:**

Nach der bestehenden Rechtslage bindet Österreich die Erteilung von Auskünften aus der Zulassungskartei an Private und daher auch an ausländische Behörden an die Glaubhaftmachung eines „rechtlichen“, Italien eines „berücksichtigungswürdigen“ (meritevole) Interesses an der Auskunft.

Nunmehr sollen die Auskünfte an Behörden des anderen Staates (wie an inländische Behörden) unbedingt gegeben werden. Gleichzeitig soll das Verfahren geregelt werden, in dem eine Privatperson (zB ein Geschädigter aus einem Verkehrsunfall) die Auskunft erlangen kann. Diese Möglichkeit steht auch dem Angehörigen eines dritten Staates offen. (Vgl. hierzu: Art. 25 GenfAbk. § 47 Abs. 2 KFG.)

Anlaß für ein Ansuchen um Auskunftserteilung wird in erster Linie ein anhängiges kraftfahrrechtliches Verwaltungsverfahren sein. Es ist aber nicht auszuschließen, daß solche Auskünfte in einem anderen Zusammenhang (zB zu zivilrechtlichen Zwecken) benötigt werden. So sieht auch § 47 Abs. 2 KFG die Auskunftserteilung an Behörden jeder Art vor. Durch die Beschränkung der Auskunftserteilung nur an Behörden, ist einem Mißbrauch vorgebeugt. Gleichzeitig war bezüglich Art. 8 Abs. 1 eine Regelung zu treffen, wonach Privatpersonen bei der Behörde den Antrag stellen können, eine derartige Auskunft beim anderen Staat einzuholen. Dies ist für den Fall erforderlich, daß ein Geschädigter oder dessen Versicherer nach einem Verkehrsunfall den Halter des gegnerischen Fahrzeugs ermitteln will. Für den Antrag wird — wie bei § 47 Abs. 2 KFG 1967 — ein rechtliches Interesse an der Auskunft glaubhaft zu machen sein.

**Zu Abs. 2:**

Bei den zur Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit iS § 66 KFG heranzuziehenden Verhaltensweisen (wie strafbare Handlungen) ist es unerheblich, ob sie im eigenen Land oder im Ausland gesetzt wurden. Derartige im Ausland gesetzte Verhaltensweisen gelangen nicht zur Kenntnis der inländischen Behörden, weil sie eben nur im anderen Staat



registriert sind und bisher Auskünfte aus den Registern an ausländische Behörden nicht erteilt werden mußten. Die hier vorgesehenen Auskünfte werden dann einzuholen sein, wenn Personen, die längere Zeit im anderen Staat verbracht haben, eine Lenkerberechtigung beantragen. (Vgl. hiezu: Art. 25, GenfAbk. § 78 Abs. 2 KFG.)

**Zu Abs. 3:**

Die vom anderen Staat erhaltenen Auskünfte sollen der innerstaatlich geregelten Amtsverschwiegenheit unterliegen. Bezüglich der Amtsverschwiegenheit gilt österreichischerseits Art. 20 Abs. 3 B-VG.

**Zu Art. 9:**

Als Voraussetzung für die Stellung von Ersuchen nach Art. 2, 3 oder 5 muß die Kenntnis des Ortes angesehen werden, an dem der ersuchte Staat einschreiten soll; der vorliegende Vertrag soll jedenfalls nicht dazu führen, daß der ersuchte Staat umfangreiche Fahndungsmaßnahmen treffen muß.

Das in Abs. 6 angeführte Formular liegt im Entwurf bereits vor. Es ist in deutscher und italienischer Sprache gehalten und umfaßt sämtliche nach diesem Vertrag in Frage kommenden Gründe für den zwischenstaatlichen Schriftverkehr; diese müssen bloß angekreuzt werden.

**Zu Art. 10:**

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen die zuständigen Behörden beider Staaten direkt miteinander verkehren, wobei der Grundsatz gelten soll, daß ein Ersuchen stets an die Behörde gerichtet werden soll, die die betreffende Amtshandlung vorzunehmen hat; dies wird in den meisten Fällen die Behörde erster Instanz (in Österreich die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Bundespolizeibehörde) sein. (Vgl. hiezu: § 123 KFG)

**Zu Art. 11:**

Siehe den Allgemeinen Teil.